

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 115 (1997)  
**Heft:** 7

## Sonstiges

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schnelle Bewilligungsverfahren

Der Bau von Strassen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen und zahlreichen weiteren Bauten und Anlagen führt regelmässig zu Konflikten mit dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz. Im Planungs- und Bewilligungsverfahren sind zahlreiche Parteien involviert. Es geht um eine Interessenabwägung. Dies braucht Zeit.

So heisst es denn: Zu lange dauerten unsere Verfahren, zu viele Vorschriften seien zu beachten, zu viele Behörden seien beteiligt. Dies verteuere und verhindere das Bauen.

Gesetze abzuschaffen oder auszudünnen getraut sich niemand. Die Devise heisst: Verfahren koordinieren und konzentrieren. Das tönt nach marktwirtschaftlicher Erneuerung.

In diesen Tagen läuft die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf «Koordination der Entscheidverfahren auf Bundesebene» ab. Wo mehrere parallele Bewilligungs-, Konzessions- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich sind, sollen die Kompetenzen für die Verfahrensleitung und für den inhaltlichen Entscheid bei einer einzigen Amtsstelle konzentriert werden. Die übrigen beteiligten Behörden des Bundes und der Kantone werden nur noch angehört. Damit soll eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

In die gleiche Richtung zielte die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes zur Koordination und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, die am 6. Oktober 1995 durch die eidgenössischen Räte verabschiedet wurde und seit dem 1. Januar 1997 in Kraft steht. Danach werden die Kantone zur Setzung von Verfahrensfristen und zur Bezeichnung einer Koordinationsbehörde zur Verfahrensleitung verpflichtet.

Eine klar bezeichnete Amtsstelle kann für ein rasches Verfahren sorgen. Kann sie auch für die Abwägung aller Interessen garantieren?

Beim Bau von Nationalstrassen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen würden die entsprechenden Bundesämter zur verfahrensleitenden Behörde. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzbehörden würden nur noch angehört. Die Interessenabwägung hätte kaum mehr den gleichen Stellenwert, wie wenn diese Behörden ebenfalls eine gleichwertige Bewilligung erteilen müssen.

Die verfahrensleitenden Ämter sind Partei, die ihrer Sache zum Durchbruch verhelfen wollen. Die übrigen Interessen fliessen zwar durch Anhörung der beteiligten Behörden des Bundes und der Kantone ein. Ihre Gewichtung wird aber zweifelsfrei ungleich ausfallen. Da ändert auch die neue Rekurskommission beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiedepartement wenig. Kommt es zum Rekurs, wird die «gewonnene» Zeit mit Sicherheit wieder «verloren».

Die verfahrensleitende Behörde müsste deshalb von Beginn über den Bundesämtern angesiedelt sein, und zwar in einem Departement, das alle Bau-, Planungs- und Umweltaspekte umfasst.

*Thomas Glatthard*